



Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Bürgersaal im Roten Löwen in St. Georgen

Vorbemerkung:

Der Rote Löwen grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit haben sich Veranstaltungen im Roten Löwen an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

§ 1

Allgemeines und Nutzungszweck

1. Der Rote Löwen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt St. Georgen und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Stadt St. Georgen. Der Rote Löwen steht natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt St. Georgen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt St. Georgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaal im Roten Löwen besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im Roten Löwen entscheidet die Stadt St. Georgen.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt St. Georgen schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vermietung

1. Für die Überlassung des Bürgersaal im Roten Löwen schließt die Stadt St. Georgen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Nutzung Bürgersaal im Roten Löwen ist schriftlich bei der Stadtverwaltung St. Georgen einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt St. Georgen bindet Mieter und Vermieterin.
3. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt St. Georgen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt St. Georgen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Kommt die Stadt St. Georgen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt St. Georgen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Die Stadt St. Georgen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.

§ 3 Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

1. Die Stadt St. Georgen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung des Bürgersaal im Roten Löwen grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter. Der Mieter muss der Stadt St. Georgen einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
2. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten des Roten Löwens vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

§ 4

Allgemeines zur Nutzung der Räumlichkeiten

(gültig für alle Nutzungsarten und Nutzung zu Veranstaltungszwecken)

1. Der große Saal im Dachgeschoß, genannt „Bürgersaal“, ist für ca. 230 Personen (Reihenbestuhlung) und 80-96 Personen (an Tischen) konzipiert. Er steht örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Gruppierungen zur Verfügung und wird außerdem für kulturelle Zwecke, Kunstausstellungen, öffentliche und private Feiern und sonstige Einzelveranstaltungen gegen Entgelt vermietet.
2. Der Bürgersaal verfügt lediglich über eine Zubereitungsküche, sofern ein Caterer engagiert wird, sollte dieser seinen Betrieb in St. Georgen haben.
3. Für Veranstaltungen mit Musik bis in die Nachtstunden (nach 22.00 Uhr) wird der Bürgersaal ausschließlich an Mieter vergeben, die mit Hauptwohnsitz in St. Georgen gemeldet sind. Bei einem Hochzeitspaar muss ein nachweisbarer familiärer Bezug zu St. Georgen vorliegen.
4. Die Anzahl an Veranstaltungen im Bürgersaal mit Musik bis in die Nachtstunden ist auf 20 Veranstaltungen pro Kalenderjahr festgeschrieben. Dabei dürfen maximal zwei dieser Veranstaltungen pro Monat stattfinden.

§ 5

Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm sind einzuhalten. Dabei ist von einem maximal zulässigen Schallinnenpegel von 90 dB (A) (ab 22.00 Uhr) auszugehen. Die Einhaltung der Nachtruhe gilt insbesondere für das Rauchen und Telefonieren im Freien vor dem Gebäude. Hier ist darauf zu achten, dass die jeweilige Gesprächslautstärke der Nachtruhe angemessen ist. Bei Musikveranstaltungen müssen ausnahmslos sämtliche Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen werden, Zimmerlautstärke ist unbedingt einzuhalten.
2. Veranstaltungen müssen von Sonntag bis einschließlich Donnerstag bis 24.00 Uhr, Freitag und Samstag um 2.00 Uhr beendet sein.

§ 6

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt St. Georgen als Betreiberin des Roten Löwen und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. von der von der Stadt St. Georgen mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten.

Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt St. Georgen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt St. Georgen sind der Zutritt zum Roten Löwen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 7 Raumübergabe

1. Mit der Übergabe der Räume, der Schlussabnahme bei Veranstaltungen sowie der Betreuung der Haustechnik wird ein Hausmeister betraut. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe des Bürgersaal zu melden. Sie werden von der Stadt St. Georgen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
2. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe des Bürgersaals zu melden.
3. Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für den Roten Löwen durch den Hausmeister ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Rote Löwen nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter aus sind.
5. Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr am Folgetag zu übergeben.
6. Bei der Schlussabnahme fehlende Ausstattungsgegenstände des Roter Löwen, insbesondere der Küche, sind vom Mieter zu ersetzen. Geschirr und Bestecke müssen wie beschriftet wieder eingeordnet werden.

§ 8 Bestuhlung/Bestuhlungspläne

1. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird.
2. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt St. Georgen.

§ 9 Pflichten des Mieters

1. Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Notwendige behördliche Genehmigungen, insbesondere die erforderliche Schankerlaubnis, sind vom Mieter vorher einzuholen. Eine Schankerlaubnis wird für öffentliche Veranstaltungen benötigt, bei denen alkoholische Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und ist beim Ordnungsamt im Rathaus zu beantragen.
3. Der Mieter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung erlassenen besonderen Anordnungen verantwortlich. Der Mieter übernimmt am Veranstaltungstag die Räum- und Streupflicht auf dem zum Roter Löwen gehörenden Grundstück.

4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt St. Georgen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt St. Georgen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Die Küchenbereiche sind nach Veranstaltungen gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden. Die Saalküche ist darüber hinaus nass zu wischen. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zu übergeben. Die benutzten Tische sind vorher abzuwaschen. Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind bis spätestens 10.00 Uhr am Folgetag, ansonsten im Ausnahmefall in Absprache mit der Vermieterin zu übergeben.
6. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Dies gilt innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist ebenfalls weder im Gebäude noch im Freien erlaubt.
8. Aus Rücksicht auf unsere Umwelt darf kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 10 Dekorationen

1. Dekorationen und Ähnliches dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt St. Georgen angebracht werden. An den Wänden darf nichts gehängt bzw. daran festgemacht werden. Im gesamten Treppenhaus sind Dekorationen nicht erlaubt. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen. Die Kontrolle erfolgt durch den Hausmeister.
2. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

§ 11 Ordnungsvorschriften

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen- und freizuhalten.
2. Es ist verboten:
 - a) auf Tischen, Stühlen und Bänken zu stehen,
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - c) Konfetti zu nutzen
 - d) Tiere mitzubringen.

3. Im gesamten Gebäude besteht aus Sicherheitsgründen Rauchverbot.
4. Zufahrtswege müssen freigehalten werden.
5. Der Roter Löwen ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Wird durch eine unsachgemäße oder untersagte Nutzung (Nebelmaschinen, Rauchen, etc.) der angemieteten Räumlichkeiten die Brandmeldeanlage ausgelöst, so sind die anfallenden Einsatzkosten für die Feuerwehr vom Mieter zu tragen. Ein Abschalten der Brandmeldeanlage ist grundsätzlich nicht möglich.
6. Mieter, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
7. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind befugt, Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen.
8. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
9. Der Veranstalter bleibt in den Fällen der Ziffer 8 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % der ursprünglich zu zahlenden Gebühr zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin den Raum an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
3. Der Stadt St. Georgen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), der Roter Löwen nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) der Roter Löwen aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Kostenordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass der Roter Löwe während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 13 Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind.
Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt St. Georgen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters, den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt St. Georgen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt St. Georgen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
4. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Roten Löwen und seiner Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

6. Der Mieter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14

Entgeltregelung für Veranstaltungen und Feste

Bürgersaal	Pro Tag Netto zzgl. MwSt.
1. St. Georgener Vereine und Gruppierungen (einschl. städtische Veranstaltungen)	
- Veranstaltungen ohne Eintritt	200,00 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	250,00 €
2. Private St. Georgener Veranstalter	
- Veranstaltungen ohne Eintritt	400,00 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	500,00 €
3. Auswärtige Veranstalter	
- Veranstaltungen ohne Eintritt	500,00 €
- Veranstaltungen mit Eintritt	600,00 €
4. Hausmeister	50,00 € / Std.
5. Zusätzliche Reinigung Küche und WC	50,00 € / Std.

Für mehrtägige Veranstaltungen (mehr als 3 Tage) werden gesonderte Entgelte vereinbart.

Abzug für Veranstaltungen unter 4 Stunden – 20 %.

Für Veranstaltungen nach Nr. 2 und 3 ist eine Kautions (1,5-fache des Nutzungsentgelts) zu entrichten.

§ 15
Nebenkosten

1. In den Entgelten sind grundsätzlich die Kosten für die Endreinigung, Wasser, Strom und den Abfall enthalten. Bei besonderen Verschmutzungen werden die Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Stadt verzichtet vorläufig bis zu einer generellen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt St. Georgen auf eine Beteiligung der Mieter an den Aufwendungen für die Betriebskosten.

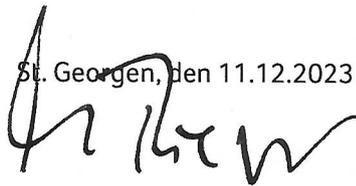
§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist St. Georgen, Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

§ 17
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

St. Georgen, den 11.12.2023



Michael Rieger
Bürgermeister